



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Frau
Straße,
22179 Hamburg,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waitzstraße 8,
22607 Hamburg,
- 38-22-VP - ,

g e g e n

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Geschäftsbereich Recht,
Martinistraße 52,
20246 Hamburg,
- ./.- ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 5. April 2023 durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Ruhrmann

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist nur hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht gegeben.

Sie ist spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Da die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben (§ 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO), ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog).

II. Gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO hat das Gericht über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Hier entspricht es billigem Ermessen, der Antragsgegnerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da das Gericht die Antragsgegnerin nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 31. März 2023 im Verfahren 2 K 3591/22 voraussichtlich verpflichtet hätte, die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Modulprüfung F1 vorläufig zuzulassen.

Es bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vom 4. Juli 2018. In der gerichtlichen Verfügung vom 31. März 2023 hatte das Gericht sich bereits zur Qualität der Modulbeschreibung in der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geäußert, speziell zu dem von der Antragstellerin zunächst nicht bestandenen Modul F1 (Körperfunktionen II). Die Modulbeschreibung muss die Anforderung des § 60 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG erfüllen, d.h. die Prüfungsordnung muss Bestimmungen aufnehmen über Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck. Darüber hinaus müssen nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 HmbHG die Prüfungsfächer und deren Gewichtung benannt werden. Hierzu gehört auch die Benen-

nung von Prüfungsinhalten, sofern – wie hier – die Subdelegation z.B. auf Modulhandbücher nicht zulässig ist (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage in anderen Bundesländern: VGH Kassel, Beschl. v. 13.6.1995, 6 TG 1456/95, 1. Leitsatz, juris Rn. 9; VG Würzburg, Urt. v. 21.7.2021, W 2 K 20.869, juris Rn. 22 ff. und Urt. v. 5.6.2019, W 2 K 18.987, juris Rn. 22f.; Baasch/Delfs in Neukirchen/Reußow/Schomburg, HmbHG, 2. Aufl. 2016, § 60 Rn. 8). Diese Anforderungen dürften nicht erfüllt sein.

Die Beschreibung lautet unter der Rubrik „Lernergebnisse“:

„Der oder die Studierende ...
... verfügt über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, die wesentliche Teile des Gegenstandskatalogs der physikums-äquivalenten Prüfung aus dem Bereich Neuroanatomie, Neurophysiologie, medizinische Psychologie und Physik abdecken.“

Die Antragsgegnerin hat zwar darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung die Modulprüfungen des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ (Module A1, B1, C1, D1, E1 und F1) sowie weitere Modulprüfungen die in den Anlagen 9 und 10 ÄApprO festgelegten Inhalte und Gewichtungen der Fächer beinhalten. Sie sind nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ÄApprO gleichwertig zum schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Allerdings lassen sich auch unter Zuhilfenahme der Anlagen 9 und 10 der Ärztlichen Approbationsordnung die zum Modul F1 in der Anlage 3 genannten Bereiche nicht klar zuordnen. Die Anlagen 9 und 10 zur Ärztlichen Approbationsordnung befassen sich mit den Fächern Physik für Mediziner und Physiologie, Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie, Biologie für Mediziner und Anatomie sowie Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der medizinischen Soziologie. Was genau Prüfungsinhalt des Moduls F1 ist, erschließt sich nach der Modulbeschreibung wohl nicht. Allein die zur Beschreibung des Moduls F1 genannten Bereiche Medizinische Psychologie und Physik lassen sich in den Anlagen 9 und 10 zur Ärztlichen Approbationsordnung wiederfinden, nicht dagegen die Bereiche Neuroanatomie und Neurophysiologie.

In der Lehrdatenbank, nicht in der Prüfungsordnung selbst, finden sich dagegen eine genaue Beschreibung des Moduls und konkret formulierte Lernziele, die wohl ohne Befugnis der Derogation nicht vom Satzungsgeber verfasst wurden, sondern vom Herausgeber der UKE Lehrdatenbank (Anlage B 6 zum Verfahren 2 K 3591/22). Diese hier konkret beschriebenen Lernziele dürften im Hinblick auf die Vorgaben des § 60 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HmbHG

nicht „überobligatorisch“ benannt worden sein. Die Beklagte selbst verweist in ihrem Schriftsatz vom 18. Oktober 2022 im Verfahren 2 K 3591/22 darauf, dass sich die inhaltlichen Anforderungen aus der Modulbeschreibung in Verbindung mit den Angaben in der online zugänglichen Datenbank ergeben. Es dürfte nicht allein darauf ankommen, ob die Prüfungsanforderungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Vielmehr dürfte ein normatives Defizit vorliegen, das zur Unwirksamkeit eines auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erfolgten Prüfungsversuchs führt (vgl. VG Hamburg, Ur. v. 5.11.2015, 2 K 950/14, juris Rn. 42 zu § 60 Abs. 2 Nr. 4 HmbHG; VG Dresden, Ur. v. 8.3.2018, 5 K 2386/16, juris Rn. 47).

Auf weitere gerügte Rechtsverstöße wäre es voraussichtlich nicht angekommen.

III. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht geht nicht von einer Vorwegnahme der Hauptsache aus, da die Prüfung nur unter dem Vorbehalt des Erfolgs in der Hauptsache abgelegt würde (ebenso OVG Münster, Beschl. v. 8.9.2022, 6 B 835/22, juris Rn. 50). Für die Zulassung zu einer noch nicht den Berufszugang eröffnenden (Staats-)Prüfung und beim Zugang zu Einzelleistungen, deren Nichtbestehen zur Beendigung des Studiums führen würde (Ziffer 36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit) setzt das Gericht in der Hauptsache 5.000 € an.

Dr. Ruhrmann



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 27.04.2023

Corth
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.